

Stadt Löhne

**Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 102/A
„Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie
Löhne-Hamelnd – Anbindung an die B 61“ und
Nr. 102/A – westlicher Teilbereich
verbunden mit der Verlegung eines namenlosen
Fließgewässers**

Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß Anlage 1
zum UVPG



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Löhne

**Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 102/A
„Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie
Löhne-Hameln – Anbindung an die B 61“ und
Nr. 102/A – westlicher Teilbereich
verbunden mit der Verlegung eine namenlosen
Fließgewässers**

Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß Anlage 1
zum UVPG

Auftraggeber:

Stadt Löhne
Oeynhausener Straße 41
32584 Löhne

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Herford, März 2013

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1. | Anlass und Aufgabenstellung | 1 |
| 2. | Vorhabensbeschreibung | 2 |
| 2.1 | Planungsvarianten..... | 3 |
| 3. | Rechtliche Grundlagen | 6 |
| 4. | Vorprüfung des Einzelfalls | 6 |
| 4.1 | Merkmale des Vorhabens | 7 |
| 4.1.1 | Größe des Vorhabens | 7 |
| 4.1.2 | Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft..... | 7 |
| 4.1.3 | Abfallerzeugung..... | 8 |
| 4.1.4 | Umweltverschmutzungen und Belästigungen..... | 9 |
| 4.1.5 | Unfallrisiko im Hinblick auf verwendete Stoffe und Technologien..... | 9 |
| 4.2 | Standort des Vorhabens..... | 9 |
| 4.2.1 | Bestehende Nutzungen (Nutzungskriterien) | 9 |
| 4.2.2 | Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft (Qualitätskriterien) | 9 |
| 4.3 | Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) | 13 |
| 4.3.1 | Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. § 32 BNatSchG..... | 13 |
| 4.3.2 | Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG | 13 |
| 4.3.3 | Nationalparke gem. § 24 BNatSchG | 13 |
| 4.3.4 | Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG..... | 13 |
| 4.3.5 | Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG..... | 13 |
| 4.3.6 | Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG..... | 13 |
| 4.3.7 | Gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 Landschaftsgesetz NW sowie im Biotopkataster NRW erfasste schutzwürdige Biotop | 14 |
| 4.3.8 | Wasserschutzgebiete gem. § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete gem. § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete gem. § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG | 15 |
| 4.3.9 | Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind | 15 |
| 4.3.10 | Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes..... | 16 |
| 4.3.11 | Denkmale und archäologisch bedeutende Landschaften..... | 16 |
| 5. | Merkmale der möglichen Auswirkungen | 16 |
| 5.1 | Ausmaß der Auswirkungen | 16 |
| 5.2 | Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen | 16 |
| 5.3 | Schwere und Komplexität der Auswirkungen | 17 |
| 5.4 | Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen | 19 |
| 5.5 | Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen..... | 19 |

| | | |
|-----------|-------------------|-----------|
| 6. | Fazit..... | 19 |
|-----------|-------------------|-----------|

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

| | | |
|--------|--|----|
| Abb. 1 | Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 102/A westlicher Teilbereich | 1 |
| Abb. 2 | Übersicht der Planungsvarianten aus der Untersuchung von 1994..... | 3 |
| Abb. 3 | Verlegung eines namenlosen Fließgewässers (ohne Maßstab)..... | 5 |
| Abb. 4 | Geplantes Regenrückhaltebecken am Haubach..... | 5 |
| Abb. 5 | Ausschnitt aus der hydrogeologischen Karte von Nordrhein-Westfalen, Blatt L 3918 Herford..... | 10 |
| Abb. 6 | Ausschnitt aus der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen M. 1:50.000, Blatt L 3918 Herford..... | 11 |
| Abb. 7 | Geplante Anbindung an die B 61 (ohne Maßstab)..... | 12 |
| Abb. 8 | Biotopkatasterflächen (grün) und geschützte Biotope (blau) im Untersuchungsgebiet..... | 15 |



1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Löhne plant im Stadtgebiet Löhne-Gohfeld die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamelnd - Anbindung an die B 61“ und Nr. 102/A – westlicher Teilbereich. Die planerische Zielsetzung dieser Bebauungspläne dient im Wesentlichen dem Anschluss der westlich der B 61 bzw. südlich der Bahnlinie „Löhne-Hamelnd“ gelegenen Gewerbeflächen im Kreuzungsbereich „Großer Kamp“ bzw. „Oberer Hellweg“ an die genannte Bundesstraße bzw. im weiteren Verlauf an die Autobahn A 30. Im Zusammenhang mit dem Bau des Straßenanschlusses ist die Verlegung eines abschnittsweise befestigten namenlosen Zuflusses zum Haubach erforderlich. Zur Regelung der Entwässerung ist im Nordwesten des Anschlussbauwerks ein Regenrückhaltebecken geplant. Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 102/A – westlicher Teilbereich erstreckt sich vom Übergang der Straße Großer Kamp in den Unteren Hellweg in westlicher Richtung bis zum Oberen Hellweg. In Abbildung 1 ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 102 / A –westlicher Teilbereich dargestellt.

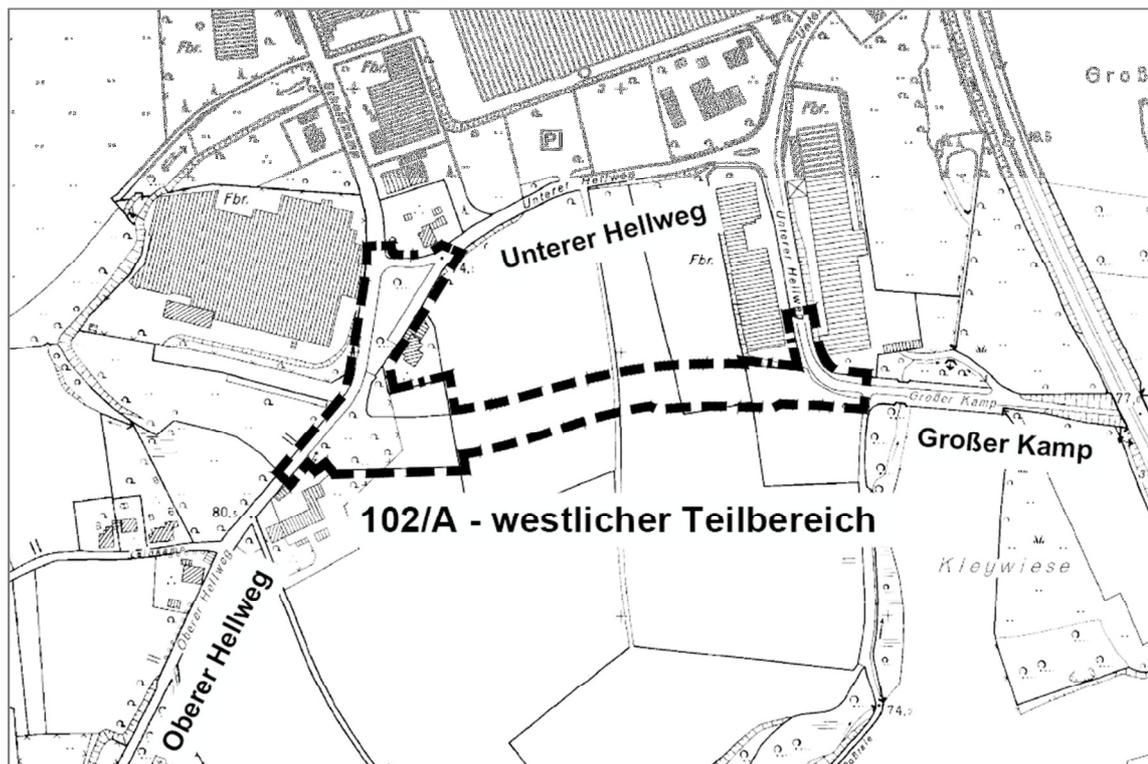


Abb. 1 Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 102/A westlicher Teilbereich

Bestehende und zu erwartende Verkehrsverhältnisse

Verkehrsbelastungen, die im Zusammenhang mit dem Gewerbegebiet Hellweg entstehen, verlaufen unmittelbar durch östlich angrenzende Wohngebiete. Die dadurch in den Wohngebieten hervorgerufenen Verkehrsstärken und Schwerlastanteile stellen eine Unverträglichkeit gegenüber der Randnutzung (Wohnbebauung) der Straßen dar. Mit dem Neubau der Anbindung erfolgt die Anpassung des Straßennetzes an die Erfordernisse des zu erwartenden regelmäßigen Verkehrsaufkommens. Die Straße „Großer Kamp“ übernimmt nach dem geplanten Ausbau eine Sammelfunktion mit Zielrichtung B 61 für den Quell- und Zielverkehr des westlich der B 61 gelegenen Gewerbegebietes und der östlich gelegenen Wohngebiete. Eine Änderung im Straßennetz erfolgt durch die Verkehrsverlagerung von der „Weihestraße“, „Koblenzer Straße“ und „Alter Postweg“ auf die Straße „Großer Kamp“ und die B 61. Damit sind wesentliche Entlastungen im vorhandenen Straßennetz zu erwarten (Planungsbüro Hahm 2012).

2. Vorhabensbeschreibung

Geplant ist der Neubau einer Straße auf einer Länge von etwa 400 m in Verlängerung der bestehenden Straße „Großer Kamp“ in westlicher Richtung sowie der Ausbau der Straße „Großer Kamp“ und der Neubau eines teilplanfreien Knotenpunktes in Form eines unsymmetrischen halben Kleeblatts zwischen der B 61 und der genannten Straße. Die Verbindungsrampen zwischen der Straße „Großer Kamp“ und B 61 sind im südwestlichen und nordöstlichen Quadranten vorgesehen. Aufgrund der nahegelegenen Anschlussstelle Gohfeld an der A 30 nördlich des Knotenpunktes ist aus Gründen der geordneten Wegweisung die Auffahrt in diese Richtung der B 61 als Fahrspur weiterzuführen (Spuraddition) (Planungsbüro Hahm 2012).



2.1 Planungsvarianten

Die Anbindung des Gewerbegebietes südlich der Bahnlinie Löhne Hameln an die B 61 wurde in der Umweltverträglichkeitsstudie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 102 durch die Verfasser untersucht (vormals Brinkschmidt + Kortemeier 1993). Ergänzend dazu erfolgte, ebenfalls durch die Verfasser, eine ökologische Risikobewertung zum Anschluss der Osttangente (Verlängerung der Straße Großer Kamp) an die Bundesstraße B 61 (vormals Brinkschmidt + Kortemeier 1994). In der ökologischen Risikobewertung wurden sechs Varianten mit den Bezeichnungen 1, 2, 3, 4, 5a, und 5b hinsichtlich der mit ihnen verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG untersucht. Mit Ausnahme der Variante 4 waren alle Varianten als halbes, z. T. asymmetrisches Kleeblatt konzipiert. Unterscheidungsmerkmal der Varianten 1-3 sowie 5a und 5b war die unterschiedliche Anordnung der Verbindungsrampen (Anschlussohren) in jeweils zwei Quadranten des Knotenpunktes. Nur Variante 4 sah einen Anschluss in Form holländischer Rampen vor. Hierbei waren die Anschlussrampen, im Gegensatz zu den anderen Varianten, in allen vier Quadranten des Knotenpunktes angeordnet (s. Abb. 2).

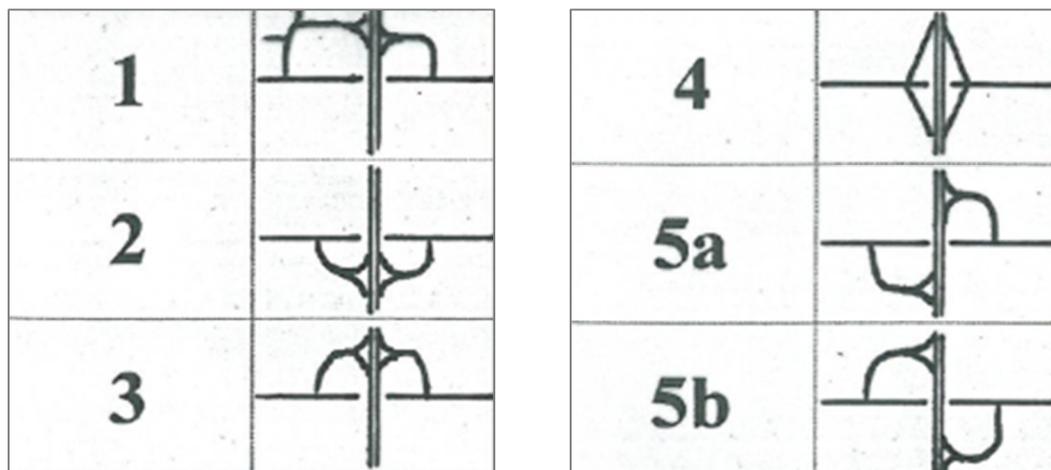


Abb. 2 Übersicht der Planungsvarianten aus der Untersuchung von 1994.

Als Ergebnis der ökologischen Risikobewertung wurde bei Berücksichtigung ausschließlich ökologischer Belange empfohlen, die Planung der Anbindung entsprechend Variante 5b weiter zu verfolgen. Stünden dieser Variante andere, gewichtigere Gründe entgegen, so sei bei der Auswahl zwischen den Varianten 1, 2, 3, 4, und 5a den Varianten 2 und 5a der Vorzug zu geben.

Die verkehrstechnischen Unterschiede zwischen den sechs Varianten wurden in einer verkehrstechnischen Stellungnahme des Ingenieurbüros Schulz, Bünde dargelegt. Als Ergebnis dieser Stellungnahme wird neben Variante 1, welche die verkehrstechnische Vorzugsvariante darstellt, auch Variante 5a als gute verkehrliche Lösung bewertet.

Sowohl in der ökologischen Risikobewertung als auch in der verkehrstechnischen Stel-

lungnahme zu den sechs Planungsvarianten ergibt sich Variante 5a somit als gangbare Lösung.

Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse hat sich der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 10.03.1994 daher nach Abwägung aller Belange für eine Planung entsprechend der Variante 5a entschieden. Der Beschluss wurde durch den Rat der Stadt Löhne in seinen Sitzungen am 15.05.1994 und 07.10.1994 bestätigt.

Nach Prüfung der aktuellen landschaftlichen Verhältnisse im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts zur Aufstellung des Bebauungsplans kann festgestellt werden, dass die Ergebnisse UVS bzw. der ökologischen Risikobewertung bzgl. der Variantenempfehlung weiterhin zutreffend sind.

Die in der vorliegenden Untersuchung zur Vorprüfung der UVP-Pflicht behandelte Trassenführung entspricht weitestgehend der Variante 5a.

Optimierung der Planung

Gegenüber der ursprünglichen Planung ist mit dem vorliegenden Entwurf des Anbindungsbauwerks durch eine Verkleinerung der Radien der Anschlussrampen bereits eine Eingriffsminderung verbunden. Eingriffe in den Haubach im südwestlichen Quadranten sowie die dort vorhandenen Nass und Feuchtwiesen, die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 Landschaftsgesetz geschützt sind, werden vermieden (vgl. Pkt. 4.1.2).

Bei der gewählten Variante können neben dem südlich der Straße „Großer Kamp“ vorhandenen Wald auch Teile des Bestandes im nordöstlichen Quadranten als Waldkulisse erhalten werden. Der erhaltene Bestand kann zum einen weiterhin wichtige Lebensraumfunktionen für strukturgebundene Arten (z.B. bestimmte Fledermausarten) erfüllen, zum anderen wird mit der Erhaltung einer Waldkulisse eine gute Einbindung des Bauwerks in die Landschaft ermöglicht (s.u.). Bei einer Verschiebung der nordöstlichen Anschlussrampe in den südöstlichen Quadranten wäre ebenfalls eine Waldfläche mit relativ hoher ökologischer Wertigkeit betroffen (s.o.). Auf Grund der geringen Größe dieser Waldfläche würde die Anordnung der Anschlussrampe in diesem Quadranten zu einem Totalverlust des Bestandes bzw. zu einer Verinselung innerhalb des Straßenbauwerks führen. Eine Anordnung der Anschlussrampe in dieser Form hat somit hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Natur und Landschaft gegenüber der gewählten Variante keine ersichtlichen Vorteile.



Gewässerverlegung / Rückhaltebecken

Der zu verlegende Abschnitt eines Fließgewässers und die Gestaltung des Rückhaltebeckens sind in den nachstehenden Abbildungen dargestellt.

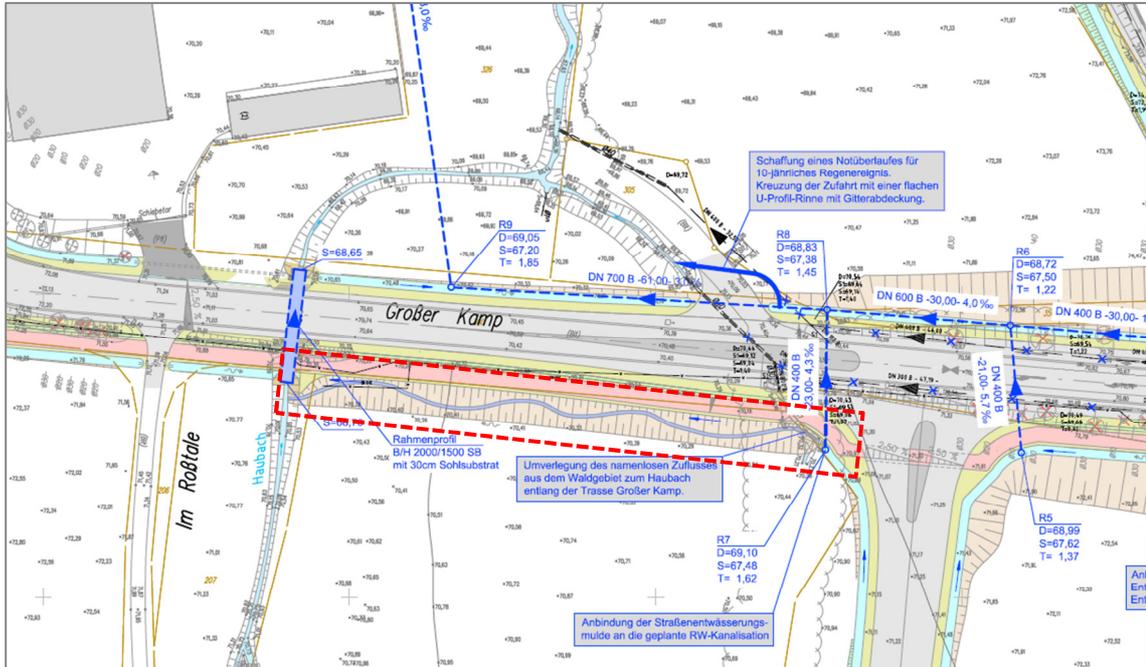


Abb. 3 Verlegung eines namenlosen Fließgewässers (ohne Maßstab)

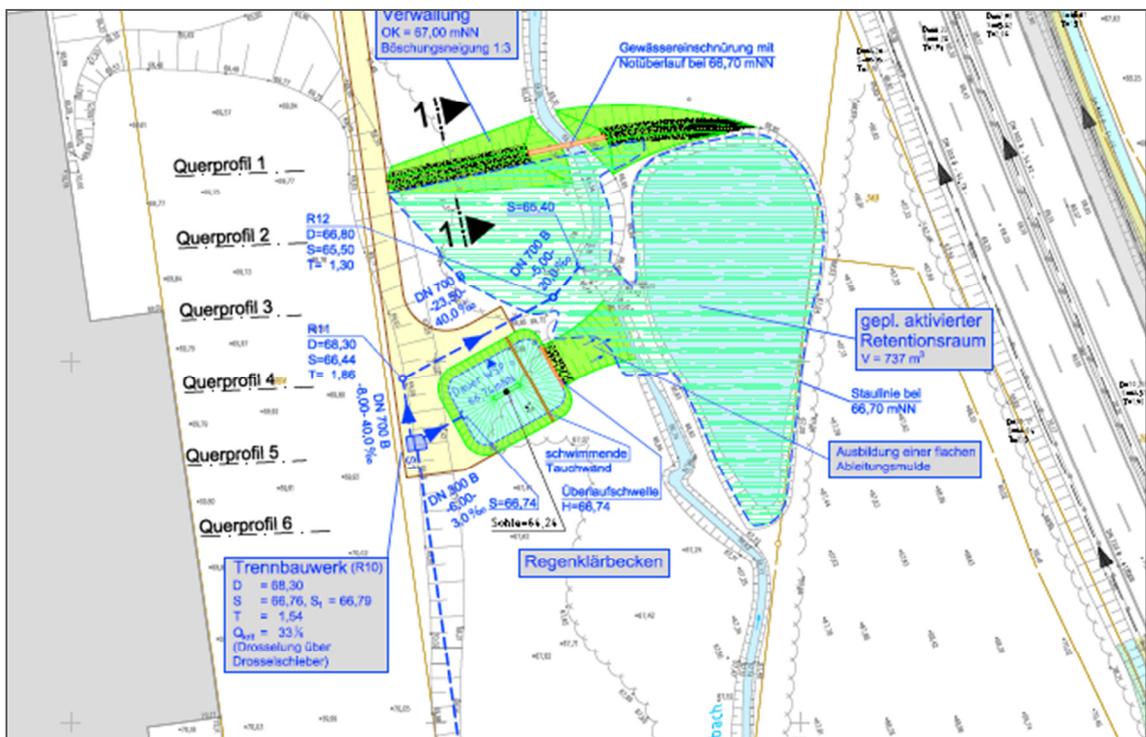


Abb. 4 Geplantes Regenrückhaltebecken am Haubach

3. Rechtliche Grundlagen

Gemäß Anlage 1 zum UVPG NRW ist für den Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Nach § 1 Abs. 1 UVPG NRW i.V.m. § 3 c Satz 1 UVPG ist für Vorhaben, für die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, nur dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn mit dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgebend für die Abschätzung der zu erwartenden Umweltauswirkungen sind die in der Anlage 2 zum UVPG NRW enthaltenen Kriterien.

Bei der vorliegenden Planung wird die Planfeststellung durch die Bauleitplanung (Aufstellung eines Bebauungsplans) ersetzt. Die Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht werden dementsprechend Bestandteil der Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a (3) Baugesetzbuch (BauGB) mit der Aufforderung zur Abgabe von Äußerungen und Stellungnahmen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB.

Im Zusammenhang mit dem Bau des Straßenanschlusses ist die Verlegung eines abschnittsweise befestigten namenlosen Zuflusses zum Haubach erforderlich. Diese Maßnahme fällt nach Anlage 1 zum UVPG (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) unter die Nummer 13.18.1. Danach ist für sonstige Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes die nicht unter Nummer 13.18.2 erfasst sind (wie naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltung, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen. Wenn die allgemeine Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, kann eine Plangenehmigung erfolgen. Sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so ist ein Planfeststellungsverfahren erforderlich.

4. Vorprüfung des Einzelfalls

Im Folgenden werden die mit der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen anhand der in der Anlage 2 (zu § 1) des UVPG vorgegebenen Kriterien überprüft. Entsprechend dem Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU 2010) werden dabei nur die Merkmale und Wirkungen betrachtet, die zur Einschätzung der Erheblichkeit und Nachteiligkeit der Umweltauswirkungen des Vorhabens relevant sind.



4.1 Merkmale des Vorhabens

4.1.1 Größe des Vorhabens

Der Neubau erfolgt gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAL Vorentwurf Stand 24.08.2011). Der Querschnitt der Straße „Großer Kamp“ wird entsprechend RAL der Entwurfsklasse 3 zugeordnet und entspricht den Vorgaben des Regelquerschnitts 11 (RQ 11). Es ist ein einseitiger Geh-/Radweg von 2,50 m Breite geplant, der durch einen 2,50 m breiten Trennstreifen von der Fahrbahn abgesetzt ist. Im Einmündungsbereich der Rampen des Anschlussknotens werden hintereinander liegende Linksabbiegespuren angeordnet. Die Verbindungsrampen befinden sich im südwestlichen und nordöstlichen Quadranten und haben einen einspurigen Querschnitt mit Fahrbahnbreiten von 6,00 m bei separat trassierten Aus- und Einfahrtsrampen und 8,00 m bei gemeinsam trassierten Aus- und Einfahrtsrampen. Das heißt, die B 61 wird nördlich der Anbindung „Großer Kamp“ in Richtung A 30 dreispurig weitergeführt. Die Gesamtlänge des dadurch entstehenden Verflechtungstreifens beträgt 700 m. Die Fahrbahnbreiten betragen in diesem Abschnitt 3,50 m und werden unter Inanspruchnahme des bestehenden Standstreifens ausgeführt. Die Fahrbahn muss in diesen Abschnitten um 0,25 m bis 0,75 m verbreitert werden. Die zu passierenden Brückenbauwerke lassen die geplanten Querschnitte ohne bauliche Veränderungen zu (Planungsbüro Hahm 2012).

Der zu verlegende Abschnitt des namenlosen Fließgewässers hat im Bestand eine Länge von ca. 33 m und ist unter der Straße „Großer Kamp“ auf ca. 20 m verrohrt. Der südlich der Straße „Großer Kamp“ geplante neue Zufluss zum Haubach hat eine Länge von ca. 90 m. Das geplante Regenrückhaltebecken im Nordwesten des Plangebietes hat einen geplanten aktivierten Retentionsraum von 737 m³.

4.1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Wasser

Innerhalb des Untersuchungsgebietes fließt der Haubach mit Fließrichtung von Süden nach Norden westlich der B 61. Dem Haubach fließt ein weiterer, abschnittsweise befestigter namenloser Wasserlauf von Osten her zu (s.o.). Dieser Zufluss wird kleinräumig verlegt und in naturnaher Linienführung und Profilierung südlich der Straße Großer Kamp dem Haubach zugeleitet. Der auf der gegenüberliegenden Seite der Straße verbleibende Abschnitt des namenlosen Gewässers soll die Vorflut für einen Notüberlauf der Straßenentwässerung für ein 10-jähriges Regenerignis übernehmen. Die Vergrößerung des Einschnitts, die im Bereich der Unterführung der Straße „Großer Kamp“ unter der B 61 erforderlich wird, reicht nach jetzigem Planungsstand nicht bis in den Uferbereich des Haubachs. Die Entwässerung der Anschlussschleifen erfolgt über seitliche Mulden (s.o.). Das in den Mulden gesammelte Straßenabwasser wird in einem Regenklärbecken gereinigt und

dem Vorfluter Haubach zugeleitet. Durch eine Verkleinerung der Rampen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf (1994) wird ein Eingriff in das Fließgewässer (Haubach) vermieden.

Boden

Mit der geplanten Baumaßnahme ist eine Neuversiegelung von ca. 15.000 m² bisher unversiegelten Bodens verbunden. Für die Unterführung der Straße „Großer Kamp“ unter der B 61 ist eine Vergrößerung des bereits vorhandenen Einschnitts erforderlich. Auch die nördliche Anschlussschleife verläuft im Einschnitt. Die Einschnittslagen ergeben einen Verlust von Bodenmassen. Der Bodenabtrag beträgt überschlägig 37.350 m³. Hiervon werden ca. 14.700 m³ vor Ort wieder eingebaut. Weitere Bodenverluste entstehen in geringerem Umfang durch die Verlegung eines namenlosen Gewässers und die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens.

Natur und Landschaft

Von der geplanten Baumaßnahme sind neben relativ kleinflächigen Eingriffen in Gehölzbestände des Straßenbegleitgrüns folgende Biotoptypen betroffen:

- Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend (Code 3.1)*
- Intensivwiese, - weide, artenarm (Code 3,4)*
- Feucht- und Nasswiese / -weide (Code 3,6)*
- Acker-, Grünlandbrache mit Gehölzanteil < 59 % (Code 5.1)* und
- Wald mit lebensraumtypischen Bauarten-Anteilen 70 < 90 %, geringes bis mittleres Baumholz (BHD \geq 14 – 49 cm) (Code 6.3)*.

)* Die Codierung bezieht sich auf die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen 2008.

Die Biotoptypen gehen im Bereich der von dem Bauwerk eingenommenen Fläche anlagebedingt (dauerhaft) verloren. Im Randbereich des Bauwerks sind die Biotoptypen von betriebsbedingten Auswirkungen durch den Kfz-Verkehr betroffen.

Mit dem Bau der Anschlussschleifen wird das Landschaftsbild in Bereichen mit hoher Vielfalt natürlich gliedernder Landschaftselemente dauerhaft überprägt. Konflikte entstehen durch Zerschneidung und optische Veränderung der typischen Landschaftsräume.

4.1.3 Abfallerzeugung

Mit der Planung ist soweit absehbar keine Erzeugung vorhabensspezifischen Abfalls (wie z. B. teerhaltiger Straßenaufbruch bei einer Ausbaumaßnahme) verbunden. Betriebsbedingte Standortbelastungen, die das im Randbereich einer vergleichbaren Straße übliche Maß signifikant überschreiten, sind von dem geplanten Anschlussbauwerk nicht zu erwarten.

4.1.4 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Mit dem geplanten Straßenanschluss sind betriebsbedingte Auswirkungen in Form von Lärm und Schadstoffverbreitung in den Randbereichen der Fahrbahn verbunden. Hiervon betroffen sind zu einem großen Teil Flächen, die gegenwärtig bereits durch den Verkehr auf der B 61 vorbelastet sind, aber auch Flächen, die außerhalb des Wirkungsbereichs der B 61 liegen.

4.1.5 Unfallrisiko im Hinblick auf verwendete Stoffe und Technologien

Mit dem Vorhaben ist, soweit absehbar, keine Verwendung von gefährlichen Stoffen und Technologien verbunden.

4.2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit des von der Planung beeinträchtigten Gebietes wird anhand verschiedener Nutzungs- und Schutzkriterien beurteilt. In diese Beurteilung sind eventuell vorhandene Vorbelastungen ebenso einzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen bzw. Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben. Entsprechend dem Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls (BMU 2010) wird die Beschreibung des Standortes anhand der Kriterien vorgenommen, die für die Einschätzung der Erheblichkeit etwaiger nachteiliger Umweltauswirkungen erforderlich sind.

4.2.1 Bestehende Nutzungen (Nutzungskriterien)

Für das geplante Anschlussbauwerk werden ausschließlich Flächen beansprucht, die landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt werden.

4.2.2 Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft (Qualitätskriterien)

Oberflächenwasser

Im westlichen Randbereich des geplanten Straßenanschlusses fließt der Haubach (Rossbach) von Süden nach Norden. Der Rossbach wird im Biotopkataster (BK-3818-047, Stand 2004) als bedingt naturnah und gering beeinträchtigt bewertet. Dem Haubach fließt ein namenloser Wasserlauf (Graben) aus einem Gehölzbestand von Südosten her zu. Ein Stillgewässer (Tümpel) befindet sich nördlich der Straße Großer Kamp am Westrand des Planungsgebietes. Das Gewässer ist im Biotopkataster NRW erfasst. Es ist von den geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen.

Grundwasser

In der hydrogeologischen Karte von Nordrhein-Westfalen des Geologischen Landesamtes (1984) sind im Untersuchungsgebiet östlich der B 61 Locker- und Festgesteine ohne nennenswerte Poren- oder Trennfugendurchlässigkeit dargestellt (11, 4). Hydrogeologisch werden diese Formationen als Grundwassernichtleiter klassifiziert. In den Niederungsbereichen (Haubachau) westlich der B 61 stehen Porengrundwasserleiter mit guter bis mäßiger Porendurchlässigkeit und geringer bis mittlerer Mächtigkeit an (1, 3 und 5).

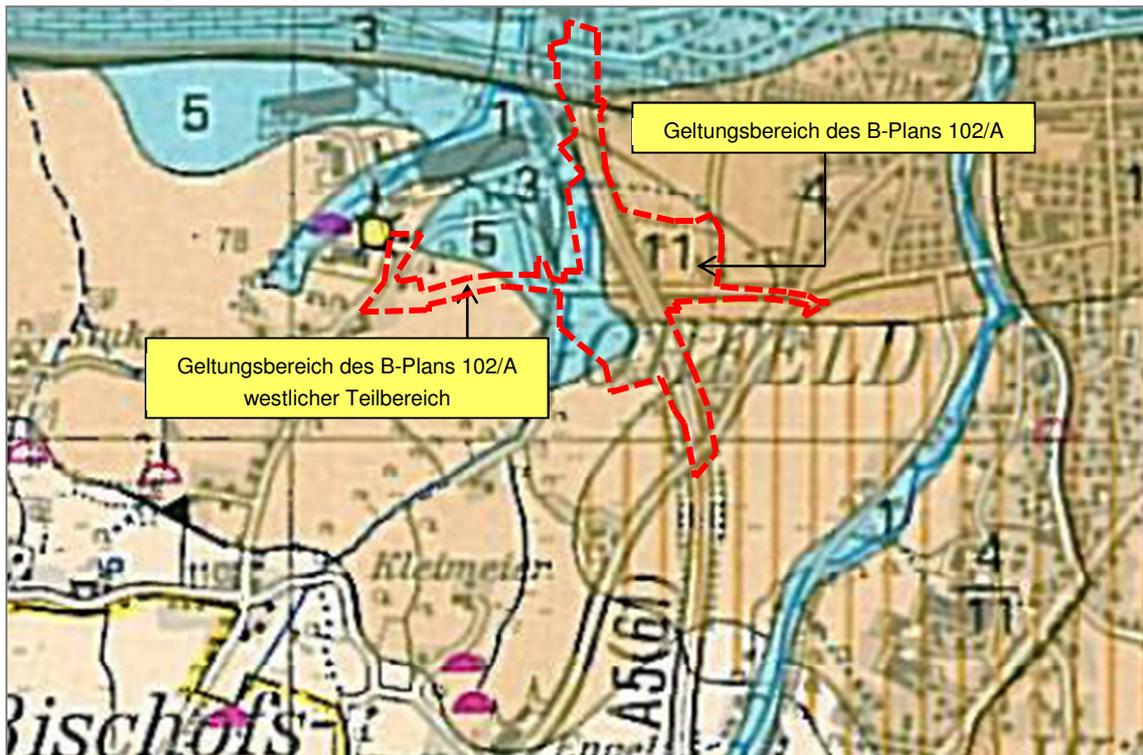


Abb. 5 Ausschnitt aus der hydrogeologischen Karte von Nordrhein-Westfalen, Blatt L 3918 Herford

Boden

Nach Auswertung der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen M. 1:50.000, handelt es sich bei den Böden im Bereich des Bauwerks um Braunerde z. T. Pseudogley-Braunerde aus schluffig, lehmigen Fließerden über Kalk-, Ton-, Mergel-, Sandstein oder Geschiebelehm ((s)B3), Braunerde aus Ton u. Tonmergelstein mit geringmächtigen Deckschichten aus Löss (B2₁) und Pseudogley-Parabraunerde und Pseudogley Braunerde aus Löss (sL3). In den Gewässerniederungen befindet sich Gley z. T. Anmoorgley oder Gley-Braunerde über kiesig sandigen Bachablagerungen (G3).

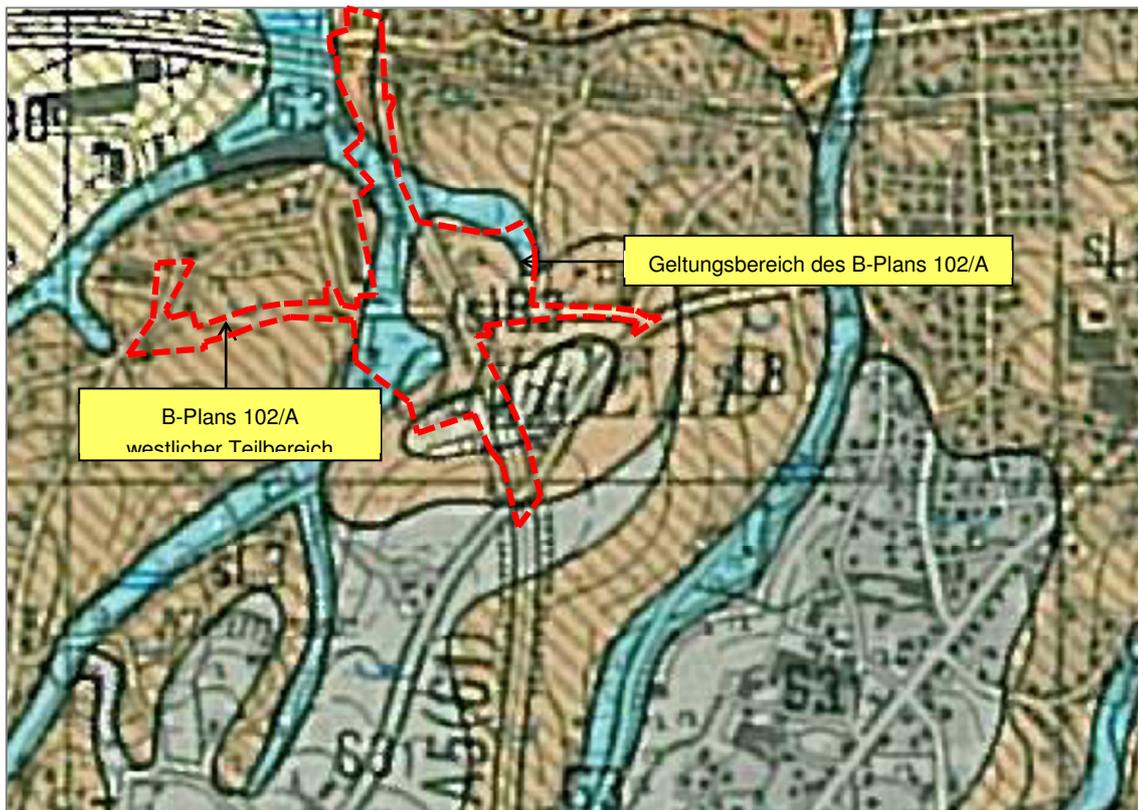


Abb. 6 Ausschnitt aus der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen M. 1:50.000, Blatt L 3918 Herford

In der Karte der schutzwürdigen Böden des geologischen Dienstes NRW (Auskunftssystem BK 50, 2004) werden die Pseudogley-Braunerden (s)B3 und die Pseudogley-Parabraunerden aufgrund ihrer Fruchtbarkeit (Stufe 1 und 2) und die Braunerden B2₁ aufgrund ihres Biotopotenzials (Stufe 2) als schutzwürdig eingestuft. Die Schutzwürdigkeit der Gley-Böden wurde in der zitierten Karte nicht bewertet. Die angegebenen Bodenzahlen liegen bei den Pseudogley-Parabraunerden sL3 zwischen 55 und 65 und bei den Braunerden B2₁ zwischen 32-46. Dieses entspricht einer mittleren bis hohen Ertragsfähigkeit der Böden des Untersuchungsgebietes (Geologisches Landesamt NRW, 1984).

Natur und Landschaft

Das Untersuchungsgebiet liegt in der naturräumlichen Einheit Ravensberger Hügelland mit der Untereinheit „Oeynhausener Hügelland“ (Meisel, S. 1959). Das Oeynhausener Hügelland wird geprägt von flachwelligen Hochflächen mit z. T. tief eingeschnittenen kastenförmigen Tälern, an deren steilen Hängen vereinzelt kleine Wäldchen stocken. Das Hügelland ist bevorzugtes Ackerbaugelände mit mittleren bis guten Erträgen. Die zumeist schmalen Täler werden überwiegend als Grünland genutzt. Neben kleineren Feldgehölzen (Straßenbegleitgrün) ist ein östlich der B 61 gelegener Eichenwald von Bedeutung.

Das Haubachtal erstreckt sich am Westrand des Untersuchungsgebietes in Nord-Süd-Richtung. Im Gegensatz zu den auf den Hangflächen bestehenden weiträumigen Blickbeziehungen bis weit in die Werre-Niederung wird in der tief eingeschnittenen, meist gehölzbestandenen Talung des Haubachs insbesondere das Landschaftselement Wasser erlebbar.

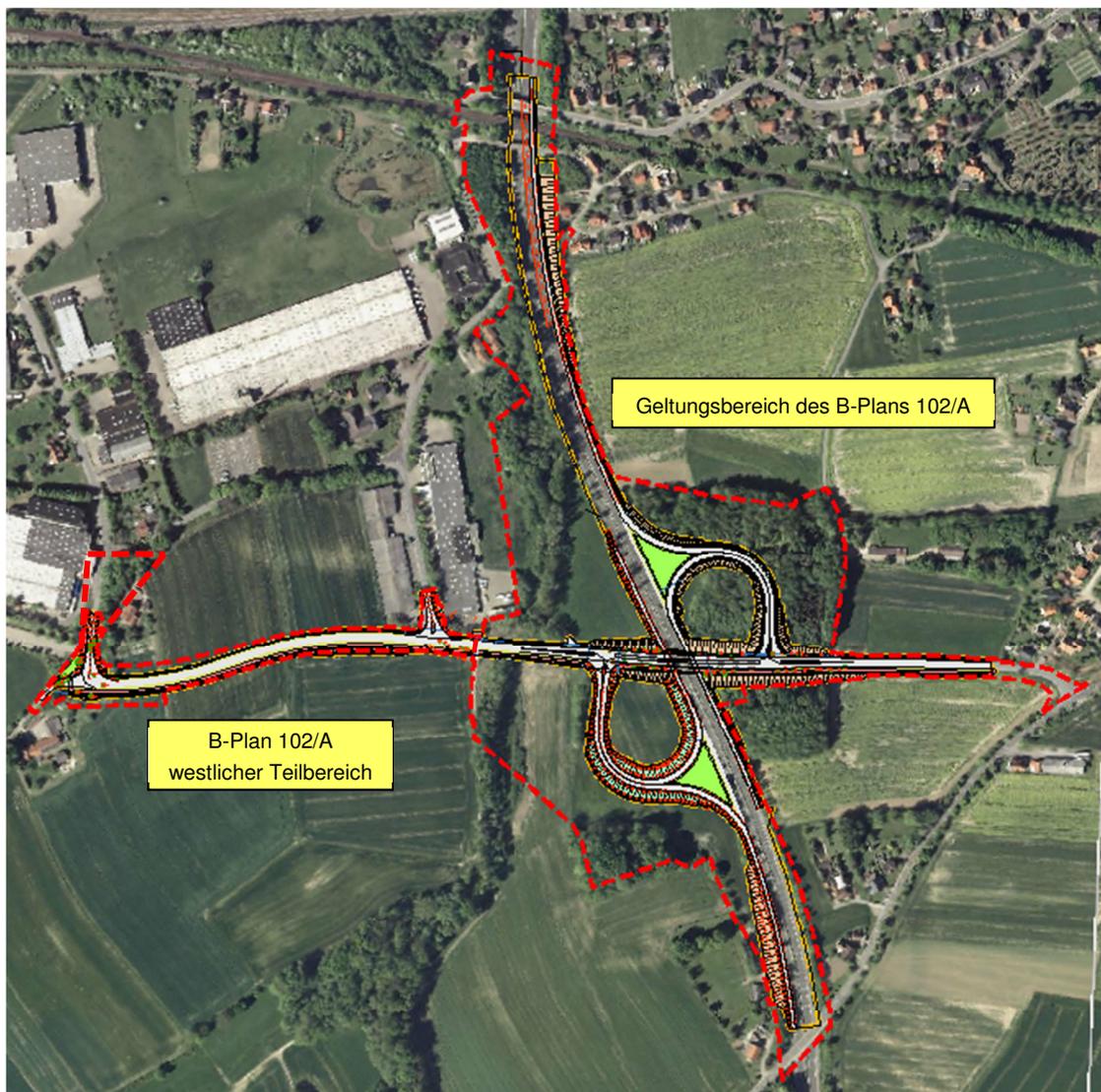


Abb. 7 Geplante Anbindung an die B 61 (ohne Maßstab)

4.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

4.3.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. § 32 BNatSchG

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

4.3.2 Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG

Naturschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Das nächste Naturschutzgebiet Sudbachtal liegt in einer Entfernung von ca. 750 m südöstlich des Untersuchungsgebietes.

4.3.3 Nationalparke gem. § 24 BNatSchG

Nationalparke sind von der Planung nicht betroffen.

4.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG

Biosphärenreservate sind von der Planung nicht betroffen. Die Flächen südlich der Straße „Großer Kamp“ sind im Landschaftsplan Löhne / Kirchlengern des Kreises Herford als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt (3.2.1.1 Ravensberger Hügelland). Als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen ist das Roßtälsiek im Westen der B 61 festgesetzt (3.2.1.2.35). Diese Festsetzung erstreckt sich auch in den Bereich nördlich der Straße Großer Kamp. Die Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete erfolgte unter anderem zur Erhaltung des für das Ravensberger Hügelland typischen, durch das Tal- und Sieksystem vielfältig strukturierten Landschaftsbildes.

4.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler sind von der Planung nicht betroffen.

4.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Geschützte Landschaftsbestandteile sowie im Alleenkataster NRW erfasste Alleen sind von der Planung nicht betroffen.

4.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 Landschaftsgesetz NW sowie im Biotopkataster NRW erfasste schutzwürdige Biotope

Als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m § 62 Landschaftsgesetz NRW sind im Bereich der geplanten Baumaßnahme folgende Objekte kartiert:

- **GB - 3818-722** Fließgewässerbereich (natürlich o. naturnah, unverbaut) Haubach unterhalb der Straße Großer Kamp
- **GB - 3818-726** Schutzwürdige und gefährdete Moore, Sümpfe, Riede und Röhrichte auf Sekundärstandorten; Großseggenried am Nordrand des Waldes östlich der B 61
- **GB – 3818-048** Seggen- und binsenreiche Nasswiesen; Nass- und Feuchtwiese südlich der Straße Großer Kamp, westlich der Haubachau.
- **GB – 3818-040** Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut); Haubach südlich (oberhalb) der Straße Großer Kamp.
- **GB – 3818-654** Seggen- und binsenreiche Nasswiesen; Nass- und Feuchtgrünland am Ostrand der Haubachau.

Die geschützten Biotope liegen teilweise innerhalb der folgenden, von der Planung betroffenen Biotopkatasterflächen:

- **BK - 3818-047** Siek des Rossbachs südwestlich Gohfeld
- **BK – 3818-049** Grünland und Feldgehölz südlich Löhne-Gohfeld mit lokaler Bedeutung, ohne erkennbare Beeinträchtigungen
- **BK - 3818-051** Feldgehölz am Großen Kamp südlich Gohfeld mit lokaler Bedeutung und mäßiger Beeinträchtigung

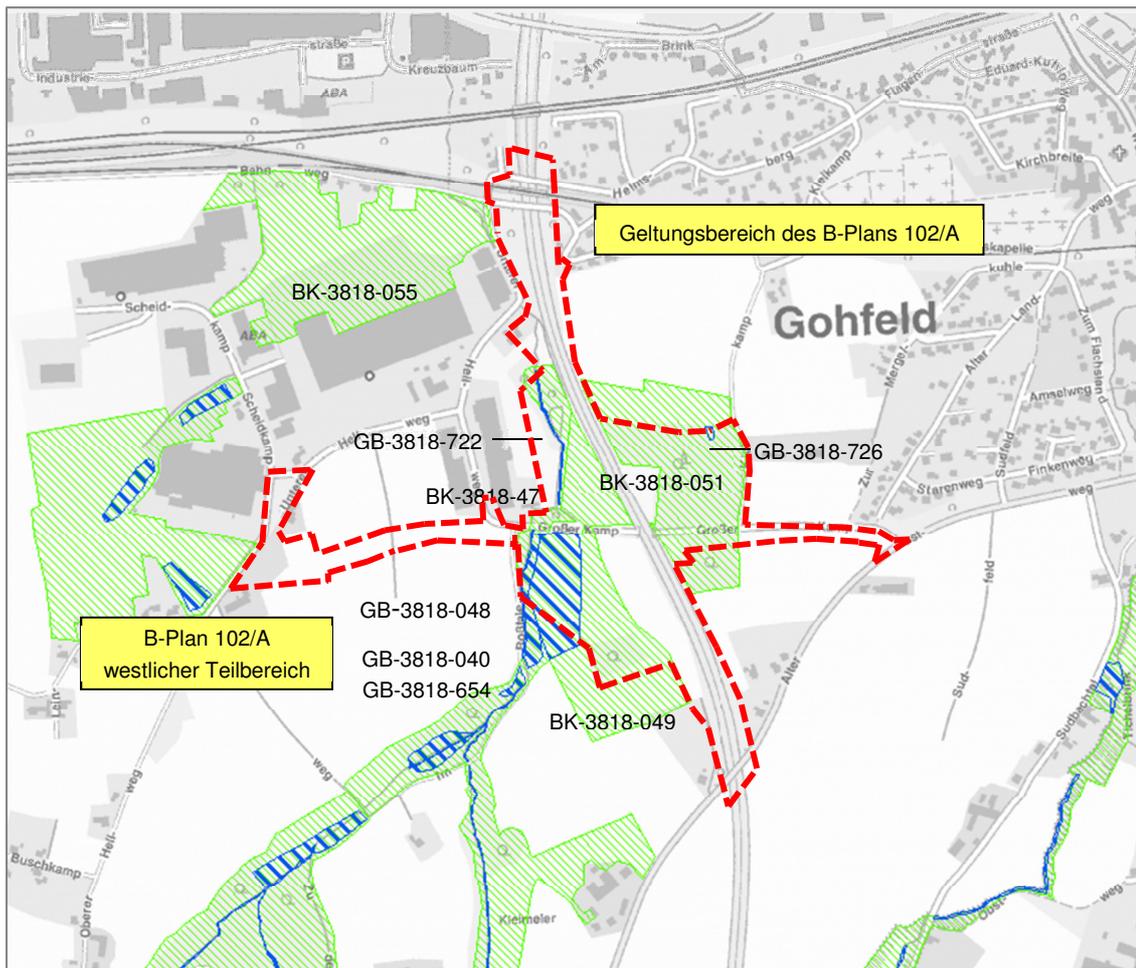


Abb. 8 Biotopkatasterflächen (grün) und geschützte Biotope (blau) im Untersuchungsgebiet

4.3.8 Wasserschutzgebiete gem. § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete gem. § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete gem. § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG

Das Planungsgebiet liegt im Heilquellenschutzgebiet Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen.

4.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Die Bewertung und Bekämpfung des Umgebungslärms regelt die Richtlinie 202/49/EG (EG Richtlinie Umgebungslärm, URL). In der Lärmkarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) sind zur Identifizierung des dringlichsten Handlungsbedarfs zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen die Werte des LDEN > 70 dB(A) oder des LNight > 60 dB(A) gekennzeichnet (LDEN = Lärmindex day/evening/night; LNight = Lärmindex night). Diese Werte werden im unmittelbaren Nahbereich der B 61 kleinräumig erreicht.

4.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Das Untersuchungsgebiet liegt zwischen den Stadtgebieten von Bad Oeynhausen und Löhne. Die Entfernung zur Innenstadt von Bad Oeynhausen beträgt ca. 4 km, zum Zentrum von Löhne (Löhne Bahnhof) ca. 2,5 km.

Im Regionalplan ist die Bebauung des Stadtteils Gohfeld der Stadt Löhne, die im Osten unmittelbar an das Untersuchungsgebiet grenzt, als allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Die ebenfalls als allgemeiner Siedlungsbereich dargestellte Bebauung von Löhne liegt ca. 1,6 km westlich des Untersuchungsgebietes.

4.3.11 Denkmale und archäologisch bedeutende Landschaften

Denkmale und archäologisch bedeutende Landschaften sind von der Planung nicht betroffen.

5. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Planungsbedingte Auswirkungen auf den Naturhaushalt entstehen durch den mit der Vertiefung des Geländes (Einschnittslage) verbundenen Verlust von Boden sowie dem Verlust der auf der Fläche der geplanten Bauwerke vorhandenen Biotopstrukturen (Wald, Kleingehölze, Grünlandflächen).

Das Landschaftsbild wird durch die geplante Baumaßnahme deutlich verändert. Wobei sich die Veränderung vorrangig aus dem Verlust von Landschaftsstrukturen ergibt. Die geplante Einschnittslage der Anschlussschleifen ist bezüglich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild als Eingriffsminderung zu werten.

5.1 Ausmaß der Auswirkungen

Wie unter Pkt. 4.1.2 erläutert, ist für die geplanten Einschnittslagen ein Bodenabtrag mit einem Volumen von ca. 37.350 m³ verbunden, Hiervon werden ca. 14.700 m³ vor Ort wieder eingebaut. Die mit der geplanten Baumaßnahme verbundene Neuversiegelung beträgt ca. 15.000 m². Weitere Bodenverluste entstehen durch die Verlegung eines namenlosen Gewässers und die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens.

Für die betriebsbedingten Auswirkungen der Straße gelten emissionsschutzrechtliche Vorgaben. Bei Einhaltung dieser Vorgaben sind erhebliche Auswirkungen für die Wohnbevölkerung in der Umgebung der Straße nicht zu erwarten.

5.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Grenzüberschreitende Auswirkungen sind mit der geplanten Anbindung des Gewerbegebietes an die B 61 nicht verbunden.



5.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Die Flächen der geplanten Anbindung sind im Nahbereich der B 61 bereits durch diese Straße vorbelastet. Gleichwohl ist mit der Planung ein nicht unerheblicher Eingriff in vorhandene Biotopstrukturen mit z. T. hoher Bedeutung verbunden. Im Folgenden wird die Schwere und Komplexität der Auswirkungen auf die relevant betroffenen Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser und Landschaftsbild abgeschätzt.

Schutzgut Mensch / Gesundheit

Für das Schutzgut Mensch / Gesundheit sind im Zusammenhang mit der geplanten Anbindung des Gewerbegebietes an die B 61 vorrangig die betriebsbedingten Auswirkungen des Kfz-Verkehrs relevant (vgl. Pkt. 4.1.4). Bei diesen Umweltauswirkungen handelt es sich um verkehrsbedingte Lärm- und Schadstoffemissionen. Temporär auf die Bauphase beschränkt treten Auswirkungen des Baubetriebes wie ein erhöhtes Staubaufkommen je nach Wetterlage hinzu. Mit dem Bau der Anbindungsstraße werden die betriebsbedingten Auswirkungen über den vorbelasteten Bereich der B 61 hinaus auch in bisher nahezu unbelastete Bereiche getragen. Im Nahbereich der Anbindung liegen folgende Wohnnutzungen:

- die Lombsiedlung an der B 61,
- Wohnbebauung an der Straße „Alter Landweg“,
- vier Wohnhäuser am Oberen Hellweg (westlich der bestehenden B 61),
- Wohnhaus am Unteren Hellweg 23.

Die im Nahbereich der B 61 liegenden Wohnhäuser der Lombsiedlung und die Wohnhäuser am Oberen Hellweg sind durch die betriebsbedingten Auswirkungen der Straßen vorbelastet. Lärmschutz ist für die Häuser der Lombsiedlung, ein Wohnhaus am Alten Landweg und ein Wohnhaus am Unteren Hellweg, im westlichen Teilbereich vorgeschrieben.

Tiere und Pflanzen

Mit der geplanten Anbindungsstraße ist ein Verlust von Lebensräumen verbunden. Hiervon betroffen sind Biotope mit unterschiedlicher biozönotischer Bedeutung wie Grünland, Ackerflächen, Feucht- und Nasswiesen und Waldflächen. Neben dem anlagebedingten Verlust von Biotopen entstehen im Randbereich der Straße betriebsbedingte Auswirkungen (Emissionen von Lärm und Schadstoffen) auf die Tier- und Pflanzenwelt. Die betroffenen Biotope sind z. T. nach § 30 BNatSchG i.V.m § 62 Landschaftsgesetz NRW geschützt (Feuchtwiesen, Gewässerauen) oder als schutzwürdige Biotope im Biotopkataster NRW erfasst (Waldflächen). Aufgrund der erhöhten biozönotischen Bedeutung der beanspruchten Waldflächen sowie der Feucht- und Nasswiesen, wird die Schwere und Komplexität der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen als erheblich eingestuft.

Die Verlegung und naturnahe Gestaltung eines gegenwärtig abschnittsweise befestigten namenlosen Zuflusses zum Haubach führt für das Gewässerökosystem zu einer Verbesserung gegenüber der derzeitigen Situation.

Boden

Für das Schutzgut Boden ist mit der geplanten Anbindung bedingt durch die vorgesehene Absenkung des Geländes (Einschnittslage), der Verlegung eines namenlosen Gewässers und der Anlage eines Regenrückhaltebeckens ein Verlust des natürlich gewachsenen Bodens auf den in Anspruch genommenen Flächen verbunden. Darüber hinaus wird der Boden im Bereich der Fahrbahn dauerhaft versiegelt und verliert damit seine Funktionen im Naturhaushalt. Die beanspruchten Böden werden bezüglich ihres Biotopentwicklungspotenzials oder ihrer Fruchtbarkeit z. T. als schutzwürdig eingestuft. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden daher hinsichtlich ihrer Schwere und Komplexität als erheblich gewertet.

Wasser

Im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens entstehen bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf den Haubach einschließlich seiner Aue, die als erheblich eingestuft werden (z.B. Verwallung, Gewässereinschnürung). Indirekt können weiterhin Auswirkungen durch die Einleitung des Oberflächenwassers von der Straße entstehen. Bei ordnungsgemäßer Klärung des Oberflächenwassers und Bemessung der Einleitungsmenge entsprechend der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Vorfluters sind Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer nicht zu erwarten.

Die Verlegung und naturnahe Gestaltung eines namenlosen Zuflusses zum Haubach ist, neben der Aufhebung befestigter Abschnitte und naturnaher Profilgestaltung mit einer Verlängerung des Gewässers verbunden. Dieses führt zu einer Verbesserung des Rückhaltes im Gewässer und ist für den Gebietswasserhaushalt positiv zu werten.

Negative Auswirkungen auf das Grundwasser entstehen mit der Flächenversiegelung im Bereich der Fahrbahn und der damit einhergehenden Verringerung der Grundwasserneubildung. Als erheblich werden die Auswirkungen in den Bereichen eingestuft, in denen Porgrundwasserleiter versiegelt werden (westlich der B 61).

Landschaftsbild

Mit der Planung ist, als Folge der Überbauung und des Verlustes von prägenden Landschaftselementen (Waldflächen) eine nachhaltige Veränderung des Landschaftsbildes verbunden. Diese ist in dem betroffenen Landschaftsraum als Eingriff zu werten. Eine deutliche Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird durch landschaftspflegerische Maßnahmen zur Einbindung des Bauwerks erreicht. Mit der Erhaltung einer Waldkulisse im nördlichen und östlichen Randbereich der nordwestlichen Anschlussrampe können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wirkungsvoll gemindert werden.

Mit der Verlegung und naturnahen Umgestaltung eines namenlosen Zuflusses zum Haubach entstehen im Umfeld der Baumaßnahme Strukturen, die sich positiv auf die landschaftsästhetisch wirksamen Parameter Naturnähe, Eigenart und Schönheit auswirken können.

5.4 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Die mit der Planung verbundenen prognostizierbaren Auswirkungen sind bei einer Realisierung der Baumaßnahme mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

5.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Der mit der Herstellung der Geländeeinschnitte verbundene Bodenverlust sowie die anlagebedingten Auswirkungen auf den Naturhaushalt (insbesondere der Lebensraumverlust im Bereich des Bauwerks) sind auf unabsehbare Zeit wirksam. Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch landschaftspflegerische Maßnahmen zur Einbindung des Bauwerks wirkungsvoll gemindert werden, so dass mittelfristig von einer Wiederherstellung des Landschaftsbildes auszugehen ist.

Die mit der Überbauung verbundenen Umweltauswirkungen (insbesondere auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen) sind durch einen Rückbau der Straße generell reversibel. Aufgrund der langen Entwicklungszeit nahezu irreversibel sind die mit der Massenumlagerung (und dem Massenverlust) verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

6. Fazit

Die Stadt Löhne plant die Aufstellung des Bebauungsplans 102/A zur Anbindung des Gewerbegebietes südlich der Bahnlinie Löhne-Hamel an die B 61. Die Planung der Anbindung entspricht einer Variante, die als Ergebnis einer UVS mit ökologischer Risikobewertung und einer verkehrstechnischen Stellungnahme zu insgesamt sechs Planungsvarianten als gangbare Lösung eingestuft wurde. Im Zusammenhang mit der geplanten Straßenanbindung ist die Verlegung eines namenlosen Fließgewässers erforderlich. Anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG kommt die von den Verfassern durchgeführte Überprüfung der UVP-Pflicht zu folgenden Ergebnissen:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Gesundheit sind bei Einhaltung der einschlägigen emissionsschutzrechtlichen Vorschriften bei der vorliegenden Planung als nachrangig zu werten.

Für das Schutzgut Wasser wird die mit der Planung verbundene Flächenversiegelung im Bereich von Porengrundwasserleitern in der Haubachau als erheblich eingestuft. Ebenfalls als erheblich werden die mit der geplanten Anlage eines Rückhaltebeckens verbunde-



nen bau- und anlagebedingten Auswirkungen für das Fließgewässer und seine Aue gewertet.

Wasserwirtschaftliche Schutzausweisung sind mit Ausnahmen des Heilquellenschutzgebietes Bad Oeynhausens Bad Salzuflen von der Planung nicht berührt. Die Verlegung und naturnahe Umgestaltung eines abschnittsweise befestigten namenlosen Fließgewässers als Zufluss zum Haubach führt gegenüber der derzeitigen Situation zu einer Verbesserung (Verlängerung der Lauflänge, Verbesserung des Rückhaltes im Gewässer).

Von der Planung sind Flächen mit besonderer Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Tiere und Pflanzen betroffen. Bei den beanspruchten Böden handelt es sich um flachgründige Braunerden, die aufgrund ihrer spezifischen Standorteigenschaften ein besonderes schutzwürdiges Biotopentwicklungspotenzial aufweisen sowie um Pseudogley-Braunerden mit schutzwürdiger Fruchtbarkeit.

In erheblichem Umfang sind Waldflächen und Feucht- Nasswiesen betroffen, die entsprechend der Biotoptypenwertliste der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008) mit den Wertstufen 6 bzw. 5-7 zu bewerten sind. Diese Einstufung verdeutlicht die erhöhte Bedeutung dieser Biotoptypen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Innerhalb des geplanten Geltungsbereichs des Bebauungsplans 102/A liegen weiterhin drei Biotope, die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 Landschaftsgesetz geschützt sind (vgl. Pkt. 4.3.7 und Abb. 8).

Die geplante Baumaßnahme führt zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Bei Durchführung entsprechender landschaftspflegerischer Maßnahmen insbesondere bei Erhaltung einer Waldkulisse im nördlichen und östlichen Randbereich der nordöstlichen Anschlussrampe kann der Eingriff in das Landschaftsbild nachhaltig gemindert werden. Es ist davon auszugehen, dass das Landschaftsbild innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes wieder hergestellt ist.

Als Ergebnis der überschlägigen Prüfung der Planung des Anschlusses der Straße „Großer Kamp“ an die B 61 anhand der in Anlage 2 des UVPG vorgegebenen Kriterien ist festzustellen, dass das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen (vornehmlich für die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Tiere und Pflanzen) beinhaltet. Diese können im Rahmen der weiteren Bauleitplanung bzw. der durchzuführenden landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung ausreichend berücksichtigt werden. Mit der gewählten Variante wird bereits eine Minderung der Umweltauswirkungen gegenüber der ursprünglichen Planung erreicht (s. 2.1). Weitere relevante Planungshinweise sind von der Durchführung einer gesonderten UVP über die vorliegende Vorprüfung hinaus nicht zu erwarten.

Die im Zusammenhang mit der Planung erforderliche Verlegung eines namenlosen Fließgewässers hat mit Ausnahme des Bodenverlustes absehbar keine negativen Auswirkungen auf die UVP-relevanten Schutzgüter. Für die Schutzgüter Wasser, Arten und Biotope und Landschaft führt die Verlegung zu einer Verbesserung der gegenwärtigen Situation. Aus-

wirkungen auf schutzwürdige Biotope entstehen nicht.

Die Gewässerverlegung führt somit insgesamt nicht zu einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der UVP-relevanten Schutzgüter.

Aus Sicht der Verfasser kann festgestellt werden, dass eine UVP für die geplante Anbindung des Gewerbegebietes südlich der Bahnlinie an die B 61 über die Straße „Großer Kamp“ sowie die damit verbundene Verlegung eines namenlosen Fließgewässers nicht erforderlich ist. Dieses gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 102/A und den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 102/A – westlicher Teilbereich.

Herford, März 2013



Literaturverzeichnis:

BMU (2010):

Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten. Online im Internet: URL:
http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/vorpr_uvp_pflcht.pdf
[Stand: 13.08.2010].

Brinkschmidt + Kortemeier (1993)

Umweltverträglichkeitsstudie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 102 –
Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne – Hameln, Herford

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2004):

Informationssystem BK 50, Karte der schutzwürdigen Böden

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (1984):

Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000, Blatt L 3918 Herford, Krefeld

Hydrogeologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000, Blatt L 3918
Herford, Krefeld

INGENIEURBÜRO SCHULZ (1994):

Verkehrstechnische Stellungnahmen zu den Varianten 1 – 5b,
B61 – Südtangente, Bünde

LANDESAMT FÜR NATUR- UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV):

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW,
Recklinghausen 2008

Biotopkataster NRW

PLANUNGSBÜRO HAHM (2012)

Anbindung „Großer Kamp“ an die B 61 in Löhne von km 0+410 bis km
0+500 - Entwurfsplanung, Osnabrück

